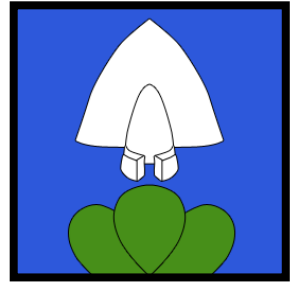


Finanzreglement

Abwasserverband Region Kerzers



Ferenbalm



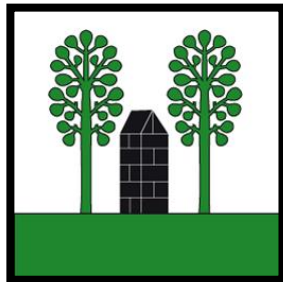
Gurbrü



Ortsteil Golaten



Wileroltigen



Fräschels



Ortsteil Gempenach



Kerzers



Ortsteil Lurtigen



Ried



Ulmiz

Finanzreglement des Abwasserverbands Region Kerzers

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	A) Allgemeines.....	3
	Art. 1 Zweck und Grundsätze.....	3
	B) Anschluss von Gemeinden und Dritten.....	3
	Art. 2 Verbandsgemeinden / Einkauf	3
	Art. 3 Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten.....	3
II.	ORGANISATION.....	3
	A) Entschädigungen, Auslagen	3
	Art. 4 Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder.....	3
	Art. 5 Spesen	4
	B) Unterschriften und Kompetenzordnung	4
	Art. 6 Unterschriftenregelung und Kompetenzordnung.....	4
III.	FINANZEN.....	4
	A) Allgemeines.....	4
	Art. 7 Budget und Rechnung.....	4
	Art. 8 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV).....	4
	Art. 9 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV).....	5
	Art. 10 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG).....	5
	Art. 11 Referendum (Art. 69 GFHG).....	5
	B) Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2 GFHG).....	5
	Art. 12 Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV).....	5
	Art. 13 Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG).....	5
	Art. 14 Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV).....	5
	Art. 15 Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV).....	5
	Art. 16 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG).....	6
	C) Betriebs- und Investitionskostenverteilung.....	6
	Art. 17 Ausgaben	6
	Art. 18 Der Investitionskostenverteiler	6
	Art. 19 Betriebskostenverteiler.....	6
	Art. 20 Zahlungsmodalitäten – Rechnungsstellung.....	6
IV.	BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN	7
	A) Verbandsanlagen	7
	Art. 21 Grundsätze / Eigentum und Werterhalt Verbandsanlagen	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
	Art. 22 Übergangsbestimmungen	7
	Art. 23 Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbands Region Kerzers

gestützt auf:

das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61);

erlässt:

A) Allgemeines

Art. 1 Zweck und Grundsätze

¹ Dieses Reglement (nachfolgend Finanzreglement) hat zum Zweck, die für die Finanzen des Abwasserverbands Region Kerzers (nachfolgend Verband) wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

² Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten des Abwasserverbands Region Kerzers erlassen.

B) Anschluss von Gemeinden und Dritten

Art. 2 Verbandsgemeinden / Einkauf

¹ Die von der Gemeinde geschuldete Einkaufssumme wird nach den Regeln bestimmt, die für die Festsetzung des Kostenverteilers gelten. Zur Berechnung der Einkaufssumme sind alle bisherigen Nettobaukosten abzüglich jeweils 3% pro volles Betriebsjahr zu berücksichtigen.

² Die Einkaufssummen werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis des zur Zeit des Einkaufs gültigen Investitionskostenverteilers verteilt und gutgeschrieben.

Art. 3 Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten

¹ Die Art des Anschlusses, die Kosten, die Haftung und die rechtlichen Pflichten der Vertragsparteien werden in einer Vereinbarung festgehalten.

² Die in diesen Fällen an die Betriebskosten zu leistenden Beiträgen müssen mindestens den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten.

³ Die Tarife für Dienstleistungen an Dritte sind im *Anhang 1 zum Finanzreglement* aufgeführt.

II. ORGANISATION

A) Entschädigungen, Auslagen

Art. 4 Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder

¹ Die Delegierten werden von den Verbandsgemeinden nach deren Reglementen entschädigt.

² Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Verband entschädigt. Als Entschädigung für die in den Statuten definierten Aufgaben werden Sitzungsgelder ausbezahlt. Die Teilnahme an den Sitzungen muss protokolliert werden. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt Ende eines Jahres. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest und wird von der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Entschädigungsbeträge findet man im *Anhang 2 zum Finanzreglement*.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen des Vorstandes, des Finanzausschusses sowie die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an internen oder

externen Sitzungen. Die Teilnahme an den internen Sitzungen muss protokolliert werden. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt Ende eines Jahres. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest und wird von der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Entschädigungsbeträge findet man im *Anhang 2 zum Finanzreglement*.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Jahresentschädigung, die monatlich (x13) ausbezahlt wird. Die Höhe des Betrages ist dem *Anhang 2 zum Finanzreglement zu entnehmen*.

Art. 5 Spesen

¹ Die Delegierten erhalten ihre allfälligen Spesen von den Verbandsgemeinden ersetzt.

² Die Mitglieder der Finanzkommission erhalten ihre Spesen vom Verband ersetzt. Die Auszahlung der Spesen erfolgt Ende eines Jahres aufgrund von Belegen oder Abrechnungen. Die Höhe der Spesenentschädigung legt der Vorstand fest und wird von der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Entschädigungsbeträge findet man im *Anhang 2 zum Finanzreglement*.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen des Vorstandes, des Finanzausschusses sowie die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Ersatz der Spesen aufgrund von Belegen oder Abrechnungen.

B) Unterschriften und Kompetenzordnung

Art. 6 Unterschriftenregelung und Kompetenzordnung

Eine Aufstellung der Kompetenzordnung ist dem *Anhang 3 des Finanzreglements* zu entnehmen.

III. FINANZEN

A) Allgemeines

Art. 7 Budget und Rechnung

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden in der Form des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 dargestellt.

² Das vom Vorstand genehmigte Budget soll der Delegiertenversammlung bis spätestens am 31. Oktober des Kalenderjahres unterbreitet werden. Je ein Exemplar wird dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

³ Die Jahresrechnung (Bilanz, dreistufige Erfolgsrechnung und Anhänge, Investitionsrechnung) wird der Delegiertenversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend je ein Exemplar der Eidg. Finanzverwaltung, dem Oberamt des Seebezirks, dem Amt für Gemeinden, den Finanzinstituten und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

⁴ Der Verband führt eine Betriebskostenrechnung mit den Kostenstellen «Vorhaltekosten, Hydraulikkosten und Behandlungskosten». Die Umsetzung des neuen Betriebskostenverteilers, welcher den Kriterien Abwassermenge, Abwasserfracht, Vorhaltekosten und Investition Rechnung trägt, bedingt eine Aufschlüsselung der Betriebsrechnung auf die verschiedenen Kostenstellen entsprechend dem den Kosten zugrundeliegenden Verursacher.

Art. 8 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

¹ ~~Die anteilmässigen Investitionen werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrem Gemeindefinanzreglement aktiviert. Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 60'000~~

Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.¹

Art. 9 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

¹ Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 1'000 Franken.

Art. 10 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen beträgt 500 Franken pro Geschäftsfall.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzung, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 11 Referendum (Art. 69 GFHG)

¹ Die Schwellenwerte des Finanzreferendums richten sich nach den Verbandsstatuten.

B) Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

Art. 12 Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 30'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 13 Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Art. 12 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 14 Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter 30'000 Franken liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 15 Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter 30'000 Franken liegt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Verband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

¹ Geändert durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.10.2022

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter 5'000 Franken müssen nicht aufgelistet werden.

Art. 16 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

¹ Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

C) Betriebs- und Investitionskostenverteilung

Art. 17 Ausgaben

¹ Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

- a) Investitionskosten;
- b) Betriebskosten.

Art. 18 Der Investitionskostenverteiler

¹ Die Grundlagen für die Berechnung des baulichen Investitionskostenverteilers stützen sich auf die Empfehlungen des Kantons gemäss Gewässergesetz (GewG) vom 18. Dezember 2009 (SGF 812.1) und auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11).

² Die allgemeine Formel zur Berechnung des baulichen Investitionskostenverteilers entstammt dem Merkblatt (4.2.024) «Definition und Berechnung der Einwohnergleichwerte» vom Amt für Umwelt AfU des Kantons Freiburg.

Art. 19 Betriebskostenverteiler

¹ Die jährlichen Kosten werden anhand der Daten aus der Betriebskostenrechnung BAB (Vorhaltekosten, Hydraulikkosten, Behandlungskosten) nach dem Verursacherprinzip proportional zur Fracht und Abwassermenge auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Die Elemente für die Betriebskostenverteilung werden jährlich bei den Gemeinden erfasst. Die Daten der Gemeinden und der industriellen Betriebe werden jährlich anfangs Jahr erhoben und der Kostenverteiler anhand der Angaben neu berechnet. Folgende Datenelemente müssen von den Verbandsgemeinden zur Erstellung des Kostenverteilers zur Verfügung stehen:

- a) Trinkwassermenge pro Gemeinde (m³/a)
- b) Anzahl Einwohner pro Gemeinde (E)
- c) Abwasserrelevante Betriebe mit Mengenummessung (m³/a)
- d) Abwasserrelevante Betriebe mit Mengen- und Frachtmessung (m³/a und kg CSB/a)
- e) Anteil Trennsystem und Mischsystem pro Gemeinde in % (GEP)
- f) Anzahl Arbeitsplätze pro Gemeinde (Umfrage)

³ Die Quote «Anteil Vorhaltekosten zu Lasten 'Nicht verschmutztes Abwasser'» (nachfolgend NWA) ist ein Kostenzuschlag im Betriebskostenverteiler für diejenigen Gemeinden, die über kein oder nur ein teilweises Trennsystem verfügen. Der Vorstand legt die Quote NWA fest, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

Art. 20 Zahlungsmodalitäten – Rechnungsstellung

¹ Die Betriebskostenbeiträge werden den Verbandsgemeinden jeweils im Januar und Juni als Akonto-Anzahlungen zur Sicherstellung der Liquidität in Rechnung gestellt.

² Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden zu Beginn des Jahres oder nach Bedarf zur Sicherstellung der Liquidität in Rechnung gestellt.

³ Der Verband kann tiefere Investitionskostenbeiträge in Rechnung stellen, wenn diese zur Deckung voraussichtlich genügen.

⁴ Die Beiträge der Verbandsgemeinden müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden.

⁵ Nach Ablauf dieser Frist wird ohne vorherige Mahnung ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

⁶ Der Verzugszins entspricht dem alljährlich durch die kantonale Steuerverwaltung Freiburg herausgegebenen Zinssatz für Verzugszinsen.

IV. BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

A) Verbandsanlagen

Art. 21 Grundsätze / Eigentum und Werterhalt Verbandsanlagen

¹ Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes muss der Inhaber der Abwasseranlagen den Werterhalt sicherstellen. Als Inhaber der Anlage kommen sowohl die Anlagebetreiber als auch die Verbandsgemeinden in Frage.

² Beim Abwasserverband Region Kerzers sind die Verbandsgemeinden unmittelbar Träger der Investitionen, das heisst, der Verband investiert und verteilt die Nettoinvestitionen mit einem reglementierten Verteilschlüssel direkt auf die Verbandsgemeinden.

³ Der Gemeindeverband weist kein Verwaltungsvermögen aus. Das Verwaltungsvermögen erscheint in den Bilanzen der einzelnen Verbandsgemeinden als Investitionsbeitrag.

⁴ Die Gemeinden schreiben das Verwaltungsvermögen ab. Jede Gemeinde nimmt ihren Anteil Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert vor und verbucht sie anteilmässig als Einlage in die Spezialfinanzierungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Der Verband erstellt und beschliesst das Budget nach den Vorgaben dieses Reglements erstmals für das Rechnungsjahr 2022.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Vorliegendes Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, vorausgesetzt, dass es vorgängig von der Delegiertenversammlung angenommen und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg genehmigt wird.

⁴⁻² Die Änderung des Artikels 8 vom 27. Oktober 2022 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung ~~an der Sitzung vom am~~ 20. Mai 2021 ~~in Kerzers und am~~
27. Oktober 2022 (Änderung des Artikels 8).

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Heinz Etter

Elvira Winkler

~~Das Finanzreglement wurde genehmigt durch die~~Genehmigt von der Direktion der Institutionen und
der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg am 22. November 2021 und am
2022:

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher:

Freiburg, den

Didier Castella, Staatsrat, Direktor

Anhang 1 zu Finanzreglement

Tarife

a) Tarife für die Weiterverrechnungen an die Kadaversammelstelle

Klärwärter und Klärmeister	Std	84.70 CHF
Sekretärin / Kassierin	Std	68.00 CHF

b) Tarife für Transporte

Fahrt mit Lieferwagen	km	0.80 CHF
-----------------------	----	----------

c) Tarife für die Frischschlammannahme

Frischschlammannahme aus dem Verbandsgebiet	m3	0.00 CHF
Frischschlammannahme ausserhalb dem Verbandsgebiet	m3	60.00 CHF

Anhang 2 Finanzreglement

Entschädigungen

a) Jahresentschädigungen (Stand 2021)

Die Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend aufgeführten Funktionen haben Anspruch auf folgende Jahresentschädigungen, die monatlich (13x) ausgezahlt wird:

Präsidentin / Präsident	6'500.00 CHF
-------------------------	--------------

b) Sitzungsgeld (Stand 2021)

Die Mitglieder der Finanzkommission, des Vorstandes, der Kommissionen des Vorstandes, des Finanzausschusses sowie die Mitarbeitenden haben unabhängig einer Jahresentschädigung Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an internen oder externen Sitzungen (gilt auch für Sitzungsdurchführung im Zirkularverfahren, auf elektronischem Weg oder per Videokonferenz):

Sitzungen	bis 2.5 Stunden	90.00 CHF
Sitzungen	2.5 bis 4 Stunden	150.00 CHF
Sitzungen	über 4 Stunden	250.00 CHF

Es sind folgende Sitzungen pro Jahr geplant:

Delegiertenversammlung (DV)	2 Sitzungen
Finanzkommission	2 – 3 Sitzungen
Vorstand	5 – 6 Sitzungen
Finanzausschuss	2 Sitzungen

Spesen

Die Mitglieder der Finanzkommission, des Vorstandes, der Kommissionen des Vorstandes, des Finanzausschusses sowie die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verband erwachsen, soweit der Anhang zu diesem Reglement nichts anderes vorsieht:

Kilometerentschädigung (Stand 2021)	km	0.70 CHF
-------------------------------------	----	----------

Anhang 3 zu Finanzreglement

Zeichnungsberechtigungen

Legende:

U Einzelunterschrift

UZ Kollektivunterschrift

V Visum

F Freigabe von Zahlungen per e-banking

Aufgaben, Kompetenzen	Präsident	Vizepräsi- dent	Finanzaus- schuss Vorsitzen- der	Klärperso- nal	Sekretariat	Kassier- stelle
Einfache Kor- respondenz	U	U	U	U	U	U
Protokolle DV	UZ	UZ			UZ	
Protokolle VS	UZ	UZ			UZ	
Protokolle FK			UZ		UZ	
Verträge, Ver- einbarungen im Rahmen des Budgets	UZ	UZ			UZ	
Kreditorenbe- lege der An- lage	V	V		V		
Kreditorenbe- lege der Ver- waltung	V	V				V
e-banking	F				F	